



Preise für Netznutzung NS_orL

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung
-Haushalt-, Gewerbe- und Sonstiger Bedarf-

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	Jährlicher Grundpreis	51,94 Euro/a	61,81 Euro/a
	Arbeitspreis	5,64 Cent/kWh	6,72 Cent/kWh
2	Konzessionsabgabe	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
3	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh	0,411 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh	0,190 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh	0,143 Cent/kWh
4	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh	0,440 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,595 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
5	Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh	0,044 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh	0,583 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh	0,029 Cent/kWh
6	Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV		
	für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh	0,013 Cent/kWh
7	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Umsatzsteuer.

2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.



Preise für Netznutzung NS

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	72,75 Euro/kW	144,25 Euro/kW
Arbeitspreis	5,13 Cent/kWh	2,27 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW	0,11 Cent/kWh
bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	1,59 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh
--	-----------------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ⁵⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	------------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.

5) Hochtartarzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertarifarzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtartarzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.



Preise für Netznutzung MS_NS

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Umspannung zur Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	66,25 Euro/kW	142,75 Euro/kW
Arbeitspreis	4,35 Cent/kWh	1,29 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW	0,11 Cent/kWh
bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	1,59 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh
--	-----------------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ⁵⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	------------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.

5) Hochtartarzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertartarzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtartarzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.

Preise für Netznutzung MS

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Mittelspannung / Messung Mittelspannung



Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	65,25 Euro/kW	140,25 Euro/kW
Arbeitspreis	3,99 Cent/kWh	0,99 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh
und einer Leistung größer 2 x 30 kW 0,11 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden: 0,011 Cent/kWh

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh)
deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ⁵⁾ übersteigt, beträgt: 0,97 Cent/kvarh

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Für Ausspeisepunkte die ihren Netzanschluss in der Mittelspannung haben, jedoch in der Niederspannung gemessen werden, wurde zur Ermittlung des Lastganges ein **Korrekturfaktor** von **1,0055** berücksichtigt. Damit werden die zusätzlich entstehenden Trafoverluste in der Niederspannung ausgeglichen.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018

5) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.



Preise für Netznutzung NS_orL für kommunale Abnahmestellen

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung
-Haushalt-, Gewerbe- und Sonstiger Bedarf-

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	Jährlicher Grundpreis	46,75 Euro/a	55,63 Euro/a
	Arbeitspreis	5,08 Cent/kWh	6,05 Cent/kWh
2	Konzessionsabgabe	0,00 Cent/kWh	0,00 Cent/kWh
3	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh	0,411 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh	0,190 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh	0,143 Cent/kWh
4	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh	0,440 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,595 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
5	Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh	0,044 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh	0,583 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh	0,029 Cent/kWh
6	Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV		
	für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh	0,013 Cent/kWh
7	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Umsatzsteuer.

2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.



Preise für Netznutzung NS für kommunale Abnahmestellen

gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	65,48 Euro/kW	129,83 Euro/kW
Arbeitspreis	4,62 Cent/kWh	2,04 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW	0,00 Cent/kWh
bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	0,00 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh
--	-----------------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ⁵⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	------------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.

5) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.



Preise für Netznutzung UVE

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung
-unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, außer Wärmespeicheranlagen-

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	Arbeitspreis	2,820 Cent/kWh	3,356 Cent/kWh
2	Konzessionsabgabe	0,610 Cent/kWh	0,730 Cent/kWh
3	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh	0,411 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh	0,190 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh	0,143 Cent/kWh
4	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh	0,440 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,595 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
5	Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh	0,044 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh	0,583 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh	0,029 Cent/kWh
6	Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV		
	für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh	0,013 Cent/kWh
7	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Umsatzsteuer.

2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.



Preise für Netznutzung WSA

Gültig ab 01.01.2018

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung
-Sonderabkommen Wärmespeicheranlagen-

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	Arbeitspreis	2,820 Cent/kWh	3,356 Cent/kWh
2	Konzessionsabgabe	0,610 Cent/kWh	0,730 Cent/kWh
3	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,345 Cent/kWh	0,411 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,160 Cent/kWh	0,190 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,120 Cent/kWh	0,143 Cent/kWh
4	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,370 Cent/kWh	0,440 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,595 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ³⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
5	Offshore-Haftungsumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,037 Cent/kWh	0,044 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,049 Cent/kWh	0,583 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,024 Cent/kWh	0,029 Cent/kWh
6	Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV		
	für den Verbrauch je kWh/a aller letztverbrauchenden Kunden:	0,011 Cent/kWh	0,013 Cent/kWh
7	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Umsatzsteuer.

2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

4) Für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbe nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2018.

Preisblatt

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme

Gültig ab 01.01.2018

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten	€ je ZP/Jahr netto	€ je ZP/Jahr brutto ¹⁾
mit einem Jahresverbrauch		
> 100.000 kWh	250,97	298,66
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 6.000 bis ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 4.000 bis ≤ 6.000 kWh	50,42	60,00
> 3.000 bis ≤ 4.000 kWh	33,61	40,00
> 2.000 bis ≤ 3.000 kWh	25,21	30,00
≤ 2.000 kWh	19,33	23,00

mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung		
nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	84,03	100,00

von Anlagen mit einer installierten Leistung		
> 1 bis ≤ 7 kW	50,42	60,00
> 7 bis ≤ 15 kW	84,03	100,00
> 15 bis ≤ 30 kW	109,24	130,00
> 30 kW	168,07	200,00

Messstellen mit mME an Zählpunkten		
ohne intelligentes Messsystem	16,81	20,00

Zusatzleistungen	€/Jahr netto	€/Jahr brutto ¹⁾
Wandler für Niederspannung	17,98	21,40
Wandler in Mittelspannung	252,00	299,88
mME - Schaltgerät/Tarifschaltung	10,25	12,20

¹⁾ Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die FREITALER STROM+GAS GMBH insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder regulatorischen Vorgaben ausdrücklich vorbehalten.



Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung ¹⁾

Gültig ab 01.01.2018

Niederspannung

netto

brutto ²⁾

Eintarif

Wirksamkeitsmessung	8,58 €/a	10,21 €/a
Wirksamkeitsmessung, Ausführung in BKEI-Stecktechnik	17,16 €/a	20,42 €/a

Mehrtarif

Wirksamkeitsmessung	16,63 €/a	19,79 €/a
---------------------	-----------	-----------

Registrierende Leistungsmessung

Registrierende 1/4h- Lastgangmessung	250,97 €/a	298,66 €/a
--------------------------------------	------------	------------

Mittelspannung

Registrierende 1/4h- Lastgangmessung	530,65 €/a	631,48 €/a
--------------------------------------	------------	------------

Zuschläge

Stromwandler für Niederspannung	17,98 €/a	21,40 €/a
Telekommunikationskomponente Funknetz	60,00 €/a	71,40 €/a

¹⁾ entsprechend § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG

²⁾ Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.